



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Berufsbetreuern weht seit einiger Zeit ein scharfer Wind ins Gesicht. An manchen Tagen bekommt man kein Bein auf die Erde. An anderen Tagen fühlt man sich vielleicht unbeachtet und von der Politik im Stich gelassen. In solchen Momenten ist es wichtig, sich die Bedeutung unseres Berufes bewusst zu machen. Wir erfüllen eine wichtige Aufgabe im Sozialstaat, helfen Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung vorübergehend oder dauerhaft nur noch eingeschränkt oder gar nicht selbst helfen können und üben damit eine ausgesprochen sinnstiftende Tätigkeit aus. Ohne engagierte Berufsbetreuer würde zum einen das System der rechtlichen Betreuung, an dem so manch einer zu sägen begonnen hat, zusammenbrechen und wäre zum anderen die Welt vielleicht auch ein klein wenig kälter.

Inhaltlich konnten wir uns mit zahlreichen umfangreichen Stellungnahmen in den Diskussionsprozess einbringen. Gegen den großen Widerstand einiger Behindertenverbände haben wir unseren Beitrag dazu geleistet, dass die Strukturen des Betreuungsrechts wohl unangetastet bleiben. Rechtliche Betreuung setzt eine Erkrankung oder Behinderung voraus, die ursächlich dafür ist, dass eine Person ihre eigenen Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann. Alleinstellungsmerkmal der Betreuung in Abgrenzung zu anderen Hilfen wird das Recht zur Stellvertretung bleiben.

Als zentrale Änderung hat uns das Jahr 2019 ein neues Vergütungsrecht beschert, das wir zwar auf der einen Seite kritisch sehen, auf der anderen Seite jedoch fraktionsübergreifend zu mehr Akzeptanz und Beachtung unseres Berufes in der Politik geführt haben dürfte, was die Redebeiträge im Bundestag und im Bundesrat belegen. Dennoch bleibt die nicht ausreichende Vergütungsanpassung für uns weiterhin auf der Tagesordnung.

Der Diskussionsprozess im BMJV endete in Anschluss an die dritte Plenumsitzung Ende November 2019. Wir erwarten den Referentenentwurf zur Reform des Betreuungsrechts im ersten Halbjahr 2020. Sobald der Entwurf vorliegt, rechnen wir mit intensiven Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren und wir werden hoffentlich erneut Gelegenheit haben, in den Fachausschüssen in Bundestag und Bundesrat Stellung zu nehmen.

Zentral wird für uns die Frage der Berufszulassung sein. Nach derzeitigem Stand ist zu befürchten, dass der Gesetzgeber nicht willens ist, fachliche Anforderungen für die Berufsausübung zu regeln. Dann bliebe es bei der abwertenden Beurteilung unseres Berufes durch die Justizministerkonferenz: „Rechtliche Betreuung kann Jeder!“ Dagegen werden wir uns in persönlichen Gesprächen mit den Fraktionen wehren. Allerdings rechnen wir nicht damit, dass der Gesetzgeber dieses Problem ernsthaft angehen wird. Als Minimalziele streben wir eine verbindliche Vergütungseinstufung zu Beginn der Berufsausübung an, den Wegfall der sogenannten 10er-Regel und Vereinfachungen bei der Vergütungsauszahlung.

Abgesehen davon rechnen wir mit überwiegend konsensfähigen Änderungsvorschlägen, die teilweise eher kosmetischer Natur sein werden. Sehr wahrscheinlich wird der Gesetzgeber den Willen, die Wünsche und die Präferenzen der zu betreuenden Person als Richtschnur für das Handeln sämtlicher Beteiligten im Betreuungswesen stärker betonen. In diesem Zusammenhang wird voraussichtlich die

sogenannten „Wohlschranke“ präziser gefasst, indem die Rechtsprechung zu dieser Frage in den Gesetzestext eingearbeitet wird.

Die Auswirkungen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes auf das Vergütungsrecht, sind noch nicht vollständig absehbar. Wir sehen auf der einen Seite die Gefahr, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe zukünftig häufiger als stationäre Wohnformen angesehen werden und erwarten hierzu Rechtsprechung. Unseren Standpunkt hierzu hatten wir bereits kurz vor Weihnachten veröffentlicht. Auf der anderen Seite vertreten viele unserer Mitglieder die Auffassung, dass der mit dem BTHG einhergehende erhöhte Arbeitsaufwand für Betreute, die in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, vergütungsrechtlich unberücksichtigt geblieben sei. Das Vergütungssystem geht auf die erhöhten Anforderungen nicht ein. Ein hierzu angekündigter Rechtsstreit eines unserer Mitglieder wird von uns mit großem Interesse beobachtet und zu gegebener Zeit ausgewertet.

Die neuen Regelungen zum Recht der Eingliederungshilfe durch das BTHG scheinen von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich umgesetzt zu werden. Die Mühlen der Verwaltung mahlen hier teilweise sehr langsam. Wir sehen es nicht als Aufgabe unseres Verbandes an, diesen Prozess zu beschleunigen und werden weiter in Form von Newslettern auf die unterschiedlichen Problemlagen reagieren. Auch wenn wir durch das kategorische Ignorieren der rechtlichen Betreuung im gesamten Eingliederungshilferecht politisch einen weiteren Beleg dafür sehen, dass in einigen Kreisen die rechtliche Betreuung nicht erwünscht ist, sind wir überzeugt davon, dass unsere Mitglieder die Rechte der zu betreuenden Personen zum Beispiel im Gesamtplanverfahren geltend machen und ggf. durchsetzen werden. Nicht die Eingliederungshilfe ist ausschließlich personenzentriert; sondern die rechtliche Betreuung. Darauf wird hinzuweisen sein. Unabhängig davon, denken wir, dass alles wieder einmal nicht so heiß gegessen wird wie es gekocht wurde. Die Umsetzung der neuen Gesetze wird schrittweise erfolgen.

Wir möchten zukünftig noch deutlicher auf die Gefahren von Vorsorgevollmachten hinweisen. Diese werden wider besseres Wissen in der Politik vollkommen unkritisch als Allerheilmittel propagiert, um Kosten im Betreuungswesen einzusparen. Das ist verantwortungslos und stellt eine grobe Vernachlässigung des staatlichen Schutzauftrages dar. Dennoch können wir als Verband nicht erkennen, dass mit der verstärkten Registrierung von Vorsorgevollmachten ein Rückgang bei der Anordnung von rechtlichen Betreuungen einhergeht. Ob sich signifikante Auswirkungen für die rechtliche Betreuung durch das geplante Angehörigenvertretungsrecht ergeben werden, bleibt abzuwarten. Wir halten dies für eher unwahrscheinlich, da bislang der Ehepartner bzw. Angehörige in vergleichbaren Fällen die rechtliche Betreuung ehrenamtlich übernommen haben dürften. Beruflich geführte Betreuungen dürften daher vom Angehörigenvertretungsrecht kaum betroffen sein.

Mit freundlichem kollegialem Gruß!

Walter Klitschka
1. Vorsitzender

Bundesverband freier Berufsbetreuer
Richard-Wagner-Str. 52
10585 Berlin
Telefon: 0800-1901 000